



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/405/2021

Federführung:	Dezernat I	Datum:	01.09.2021
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
konstituierender Kreistag	03.11.2021

Ehrenamtliche Vertretung der Landrätin (§ 81 Abs. 2 NKomVG)

a) Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter

b) Reihenfolge der Vertretung

c) - e) Wahl der/des ersten, zweiten, dritten ehrenamtlichen
Vertreterin/Vertreter der Landrätin

Beschlussvorschlag:

a) Die Landrätin hat eine/n (alternativ: zwei/drei) ehrenamtliche/n
Vertreterin(nen)/Vertreter.

b) Die Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung richtet sich nach der
Bezeichnung (alternativ: kein Beschluss über eine Reihenfolge).

c) Wahl

d) Wahl

e) Wahl

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag aus den Beigeordneten (stimmberechtigte Kreisausschussmitglieder) bis zu drei Vertreter/innen. Die ehrenamtliche Vertreterin oder der Vertreter der Landrätin unterstützen sie bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihre Pflichtenbelehrung. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt.

Der Kreistag beschließt

- a) die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin und
- b) ggf. die Reihenfolge der Vertretung per Kreistagsbeschluss

Der Kreistag wählt die Stellvertreter/innen.